Arbeitsrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

beiter und Arbeiterinnen umfasst, war Ende April noch nicht erledigt. Es wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine interkantonale Einigungsstelle bezeichnet, die einen Einigungsvorschlag unterbreiten soll.

In der Velofabrik «Zesar» in Biel wurden nach einem eintägigen Streik, an dem 80 Arbeiter beteiligt waren, die Mindestlöhne wie folgt festgesetzt: für Berufsarbeiter Fr. 1.30, für angelernte Arbeiter Fr. 1.10, für Hilfsarbeiter unter 20 Jahren Fr. 1.—, für Frauen 70 Rp. Diese neuen Sätze entsprechen einer durchschnittlichen Lohnerhöhung um 30 Rappen. Auch in einer andern Bieler Fabrik «Cosmos» wurden Lohnerhöhungen von durchschnittlich etwa 10 Rp. pro Stunde erreicht, ohne dass es hier zur Arbeitsniederlegung kam.

Bekleidungs- und Ausrüstungsindustriearbeiter.

Die Belegschaft der Schuhfabrik Hug & Co. A.-G. in Herzogenbuchsee trat in den Streik, einmal wegen ungenügenden Löhnen und anderseits auch wegen der Uebersiedlung nach Dulliken. An diesem Kampf, der 19 Tage dauerte, waren etwa 600 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt. Der Abschluss des Konflikts brachte eine erhebliche Erhöhung der Akkordansätze für den grössten Teil des Personals.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

In Locarno brach am 23. März ein Streik der Bäcker aus, deren Forderung auf den Abschluss eines regionalen Arbeitsvertrages und eine Erhöhung der Löhne ging. Nach zweitägiger Dauer wurde der Streik abgebrochen, nachdem ein Vertrag zugesichert wurde, der für mindestens ein Jahr Geltung haben soll.

Arbeitsrecht.

Gerichtsstand. Nach aargauischem Recht ist für Streitigkeiten örtlich das Schiedsgericht zuständig, in dessen Kreis der Arbeitgeber sein Geschäft betreibt. Eine Aktiengesellschaft, mit Sitz und Hauptgeschäftsbetrieb in Aarau, führt in Reinach, also ca. 20 km von Aarau weg, eine Bachkorrektion durch. Das aargauische Obergericht hat durch Urteil vom 20. Februar 1937 entschieden, dass die an der Bachkorrektion in Reinach beschäftigten Arbeiter die Arbeitgeberin in Reinach vor das gewerbliche Schiedsgericht zitieren dürfen. Oertlich zuständig ist also nicht nur das Schiedsgericht am Hauptsitz des Arbeitgebers, sondern auch da, wo er grössere Arbeiten durchführt und Arbeitskräfte aus der betreffenden Gegend einstellt. Es kann diesen nicht zugemutet werden, ihr Recht am fernen Hauptsitz zu suchen. *F. B.*

Verweigerung der Niederlassungsbewilligung. In neuerer Zeit kommt es häufig vor, dass die Gewährung der Niederlassungsbewilligung aus Furcht vor der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes verweigert wird. So wurde vor kurzem einem Schuhmachergesellen die Bewilligung verweigert, weil auf dem Platze verschiedene Schuhmacher arbeitslos seien. Das Bundesgericht hat den staatsrechtlichen Rekurs des Betreffenden gutgeheissen mit dem Hinweis, dass diese Begründung der Verweigerung nicht zulässig sei. Es ist gut, dass für einen solchen Fall nun ein bundesgerichtliches Urteil vorliegt, auf das man sich in ähnlichen Fällen wird stützen können.

Bedingter Lohnabbau. Ein Arbeitnehmer hatte dem vom Unternehmer vorgenommenen Lohnabbau nur mit der ausdrücklichen Bedingung zugestimmt, dass das Dienstverhältnis während längerer Zeit andaure. Nach zwei Monaten wurde ihm gekündigt. Obschon der Arbeitgeber auf die Bedingung weder mündlich noch schriftlich geantwortet hatte, musste sein Stillschweigen als Zustimmung ausgelegt werden. Er wurde daher vom Gewerbegericht Bern zur Nachzahlung des Lohnabbaues verpflichtet.

Ferienanspruch. Der Ferienanspruch muss im Laufe des betreffenden Dienstjahres geltend gemacht werden. Bei Unterlassung kann dies als Verzicht ausgelegt werden. Nach Auflösung des Dienstverhältnisses ist es nicht mehr möglich, den Ferienanspruch noch geltend zu machen.

Buchbesprechungen.

Dr. Theo Guhl. Das neue Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrecht der Schweiz. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich. 1937. 139 Seiten. Brosch. Fr. 5.50.

Am 1. Juli 1937 wird das revidierte Obligationenrecht in Kraft treten, das wichtige Aenderungen in den Abschnitten über die Handelsgesellschaft, die Wertpapiere und die Geschäftsfirmen enthält. Guhl legt sehr übersichtlich und kurz zusammengefasst die Neuerungen im Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrecht dar und zeigt, dass die Revision durch die veränderten Verhältnisse und durch die bisherigen Erfahrungen notwendig geworden ist. Es ist insbesondere zu begrüssen, dass im neuen Obligationenrecht die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane verschärft wurde und dass das Gesetz nun genauere Vorschriften über die Bilanzierung und über den Reservefonds aufstellt. *E. R.*

Dr. Hedwig Kuhn. Die Besoldungspolitik der Stadt Zürich von 1893 bis 1933. Affoltern am Albis. 1936. 196 Seiten.

Die Besoldungsfragen des öffentlichen Personals stehen auch heute wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Diese Arbeit bietet viel Interessantes, weil sie einen geschichtlichen Ueberblick über die Besoldungspolitik einer Gross-Stadt darstellt. Die verschiedenen älteren Gesetze, Postulate und Entwürfe werden darin ausführlich besprochen und auf ihre Wirkungen hin untersucht. Dem Hauptteil wird ein Abschnitt über die Bedeutung des Personalaufwandes im öffentlichen Haushalt und über die zahlenmässige Entwicklung des Personalbestandes vorausgeschickt. Interessant ist auch das Kapitel über die gewerkschaftlichen Organisationen der öffentlichen Angestellten und Arbeiter der Stadt Zürich, wobei festgestellt wird, dass in Zürich 85 Prozent des gesamten Personals in Personalverbänden organisiert sind. *E. R.*

Vital Gawer. Die Eisenbahnkrise. Ihre Ursachen und ihre Entwicklung. A. Francke A.-G., Bern. 1936. 224 Seiten.

Diese Schrift bildet einen wertvollen Beitrag zum Problem der Eisenbahnkrise. Nach einer Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Eisenbahnen, aus der sehr klar die verschiedenen Ursachen der heutigen Krise hervorgehen, wird die Organisation des Eisenbahnwesens in Frankreich, Deutschland, England, Belgien, Italien, Oesterreich, Dänemark, Schweden und in den Vereinigten Staaten dargestellt. Ueberall liegen die Probleme ähnlich. Der Rückgang des Reise- und Güterverkehrs infolge der Wirtschaftskrise und die Zunahme des Automobilverkehrs bereiten den Bahnen in allen Ländern grosse Schwierigkeiten. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass die privaten Unternehmungen dem Staatsbetrieb durchaus nicht überlegen seien und dass überall, auch dort, wo die privaten oder gemischtwirtschaftlichen Betriebe vorherrschen, der Staat die Eisenbahngesellschaften in der gegenwärtigen Krise finanziell unterstützen musste. *E. R.*